

Auszug aus Teil III der Entgeltordnung zum TV-EKBO

[Fassung ab 1. Januar 2017]

10. Kirchenmusiker

Vorbemerkungen

- ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 14 dieses Abschnitts gelten nur für Mitarbeiter, welche die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker nach dem Kirchenmusikgesetz haben; dies gilt nicht für die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 und die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1. ²Wird die Anstellungsfähigkeit erst nach Begründung des Arbeitsverhältnisses zuerkannt, wirkt sie in Bezug auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses zurück.
- Eine Eingruppierung nach den Merkmalen dieses Abschnitts erfolgt auch, wenn eine Planstelle im haushaltsrechtlichen Sinne nicht errichtet ist, aber entsprechende Tätigkeiten übertragen werden.
- Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.
- ¹Der Mitarbeiter in der Funktion eines Kreiskantors erhält für die Dauer der Übernahme dieser Funktion eine persönliche Zulage gemäß Anlage C Abschnitt III.¹ ²Die Zulage wird anteilig entsprechend des für das Kreiskantorat ausgewiesenen Stellenanteils gezahlt.

Entgeltgruppe 14

Mitarbeiter mit Master-Abschluss in Kirchenmusik oder A-Diplom als Landeskirchenmusikdirektor.

Entgeltgruppe 13

- Mitarbeiter mit Master-Abschluss in Kirchenmusik oder A-Diplom als Studienleiter für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung.
- Mitarbeiter mit mindestens Bachelor-Abschluss in Kirchenmusik oder B-Diplom als Landessingwart.
- Mitarbeiter mit mindestens Bachelor oder Diplom in Musik als Landeskirchlicher Beauftragter für Bläserarbeit oder Populärmusik.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
- Mitarbeiter mit mindestens Master-Abschluss in Kirchenmusik oder A-Diplom auf einer KM 3-Stelle.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 12

¹ Anl. C wird wie folgt ergänzt:

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zum Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A) in €/Monat 733,05

Mitarbeiter mit mindestens Bachelor-Abschluss in Kirchenmusik oder B-Diplom auf einer KM 1-Stelle oder einer KM 2-Stelle mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten als Kirchenmusiker im Dienst eines oder mehrerer Kirchenkreise.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter mit mindestens Bachelor oder Diplom in Musik als Kreiskirchlicher Beauftragter für Bläserarbeit oder Popularmusik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Mitarbeiter mit mindestens Bachelor-Abschluss in Kirchenmusik oder B-Diplom auf einer KM 2-Stelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter mit mindestens Bachelor-Abschluss in Kirchenmusik oder B-Diplom auf einer KM 1-Stelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiter mit C-Prüfung in den entsprechenden Teilbereichen, die sowohl Organisten- als auch Chorleiterdienste (bzw. vergleichbare Tätigkeiten) wahrnehmen.

2. Mitarbeiter mit mindestens Bachelor in Kirchenmusik oder sonstigem höherwertigen Abschluss, soweit nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2).

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter mit C-Prüfung in der Tätigkeit als Kirchenmusiker.

Protokollerklärungen:

1. Für die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen gilt eine Kirchenmusikerstelle

mit mindestens 200 Punkten als KM 1-Stelle

mit mindestens 350 Punkten als KM 2-Stelle

mit mindestens 450 Punkten als KM 3-Stelle.

Die Punktzahl ist anhand des diesem Abschnitt als Anhang beigefügten Erhebungsbogens zu bestimmen.

2. Der Tatbestand sonstiger höherwertiger Abschlüsse in Musik ist gegeben bei:

1. Lehrkräften mit abgeschlossener Lehrbefähigung für das Fach Musik an weiterführenden Schulen,

2. Diplom-Musiklehrern,

wenn als Haupt- oder Leistungsfach das der Tätigkeit entsprechende Fach gewählt wurde.

Bei anderen höherwertigen Abschlüssen in Musik entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor im Einvernehmen mit dem Konsistorium auf Grund eines Kolloquiums, welchem Ausbildungsabschluss die gezeigte Leistung entspricht.

Kirchengemeinde:

Ort:

ERHEBUNGSBOGEN ZUR BEWERTUNG VON KIRCHENMUSIKSTELLEN

Strukturbereich I

Struktur der Kirchengemeinde

01	Mitgliederzahlen der Kirchengemeinde(n) (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)	Punkte	Punktanzahl
	< 1.000	5	
	< 2.000	20	
	< 3.000	30	
	< 5.000	35	
	≥ 5.000	40	
	Gesamt 01:		

02	Zahl der Predigtstätten (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)	Punkte	Punktanzahl
	2	10	
	3-4	20	
	5 oder mehr	30	
	Gesamt 02:		

03	Zuschlag bei besonders herausgehobenen Stellen mit landeskirchlicher Bedeutung*	Punkte	Punktanzahl
		50	

01-03	Gesamtpunktzahl:		
--------------	-------------------------	--	--

Strukturbereich II

Die vom Kirchenmusiker geleiteten musikalischen Gruppen (auch im Aufbau), geleiteten Unterrichtstätigkeiten und genutzten Instrumente

(Die Angaben zu 01-04 betreffen die (Gesamt-)Kirchengemeinde/n, auf die sich der Dienstauftrag erstreckt.)

01	Profil der Chorarbeit	Punkte	Punktzahl
	Kinderchorarbeit mit Vorschulkindern (max. 1)	15	
	Kinderchorarbeit mit Grundschulkindern (max. 1)	15	
	Chorarbeit mit Jugendlichen (max. 1)	15	
	Erwachsenenchöre (Kirchenchor/Kantorei)	pro Gruppe 20	
	- davon Gruppen 40-60 Mitgliedern	+ 10 Zusatzpunkte	
	- davon Gruppen mehr als 60 Mitgliedern	+ weitere 10 Zusatzpunkte	
	Singkreise (max. 2 Gruppen)	je Gruppe 10	
	Gesamt 01:		
	<u>Bei Teilzeitstellen:</u> Gesamt 01 hochgerechnet**:		

02	Instrumentale Gruppen	Punkte	Punktzahl
	Orchester	pro Gruppe 20 + 5 Zusatzpunkte bei mehr als 10 Mitgliedern, + weitere 5 Zusatzpunkte bei mehr als 20 Mitgliedern	
	Sonstige Instrumentalgruppen (z. B. Band, Posaunenchor, Flötenkreis)	pro Gruppe 15 + 5 Zusatzpunkte bei mehr als 10 Mitgliedern, + weitere 5 Zusatzpunkte bei mehr als 20 Mitgliedern	
	Gesamt 02:		
	<u>Bei Teilzeitstellen:</u> Gesamt 02 hochgerechnet**:		

03	Gemeindeeigene kirchenmusikalische Veranstaltungen (Konzerte) im Jahr	Punkte	Punktzahl
	Innerhalb des Dienstauftrages selbst gespielte Orgelkonzerte / Orgelvespern (45-60min)	Je Programm 5, max. 40	
	Innerhalb des Dienstauftrages selbst geleitete	Je Konzertprojekt 10, max. 40	

	Chor- und Orchesterkonzerte (Oratorien, Passionen bzw. vergleichbare Projekte etc.)		
	Sonstige innerhalb des Dienstauftrages verantwortete und organisierte kirchenmusikalische Veranstaltungen (Konzerte) im Jahr		
	5-9	10	
	10-19	20	
	20-29	30	
	30-39	40	
	40 und mehr	50	
	Gesamt 03:		
	<u>Bei Teilzeitstellen:</u> Gesamt 03 hochgerechnet**:		

04	Anzahl musikalisch besonders gestalteter Gottesdienste im Jahr (Chor, Kantate, Sonstige Orgelmusiken etc.)	Punkte	Punktanzahl
	5-9	10	
	10-19	20	
	20-29	30	
	30 und mehr	50	
	Gesamt 04:		
	<u>Bei Teilzeitstellen:</u> Gesamt 04 hochgerechnet**:		

05	Unterrichtstätigkeit	Punkte	Punktanzahl
	Orgelkurse, Orgelunterricht	Je Schüler 5 Punkte	
	<u>Bei Teilzeitstellen:</u> Gesamt 05 hochgerechnet**:		

06	Tasteninstrumente, die vom Kirchenmusiker regelmäßig bespielt werden (maximal 3, davon maximal 2 Orgelinstrumente)	Punkte	Punktanzahl
	Pfeifenorgel (transportabel), Digitalorgel, Harmonium	10	
	Pfeifenorgel 1 Manual und Pedal	20	
	Pfeifenorgel 2 Manuale und Pedal	30	
	Pfeifenorgel ≥ 3 Manuale und Pedal	40	

	Klavier	5	
	Flügel	10	
	Cembalo	10	
	Digitalklavier/Keyboard	5	
	Gesamt 04 (für maximal 3 Instrumente):		

07	Instrumente mit besonderer Bedeutung (z.B. Amlinorgel, Sonnenorgel) zusätzlich	40	
-----------	---	----	--

01-07	Gesamtpunktzahl:		
--------------	-------------------------	--	--

Strukturbereich III

Sonstige Voraussetzungen

Die nachfolgenden Bereiche werden von den Entscheidungsgremien gewichtet. Die Gewichtung erfolgt bis zu max. 20 Punkten in den einzelnen Unterziffern. Dabei entspricht

Punktzahl 0 = keine Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 5 = geringe Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 10 = mittlere Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 15 = gehobene Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 20 = hohe Bedeutung für die Kirchenmusik.

01	Kirchenmusikalische Gruppen unter fremder Leitung, die mindestens 3-mal jährlich im Gottesdienst oder in anderen Gemeindeveranstaltungen mitwirken (im Bereich des Dienstauftrags)	Punktzahl
-----------	---	------------------

02	Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vor Ort	Punktzahl
	Allgemeinbildende Schulen	
	VHS	
	Musikschule	
	Musikhochschule/(Fach-)Hochschule/Universität	
	Kindertagesstätten	
	Gesamt 02:	

03	Zusammenarbeit im kulturellen Umfeld	Punktzahl
	Nicht kirchliche Konzertreihe(n)	
	Professionelles Orchester	

	Amateur-Orchester	
	Konzertchöre	
	Besondere Anforderungen nach den örtlichen Gegebenheiten	
	Gesamt 03:	

04	Zusammenarbeit im ökumenischen Umfeld	Punktzahl
	Regelmäßige Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Bereich	

05	Orte von touristischem Interesse und Kurorte, mit Auswirkungen auf die Kirchenmusik	Punktzahl
-----------	---	------------------

01-05	Gesamtpunktzahl:	
--------------	-------------------------	--

Strukturbereich IV

Sonstiges

Merkmale, die bereits in den Strukturbereichen I bis III berücksichtigt wurden, können nicht mehr im Bereich IV berücksichtigt werden.

01	Sonstiges	Punktzahl
	<p>Besondere Merkmale, die zur Heraushebung führen, können hier mit insgesamt max. 50 Punkten berücksichtigt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Kantorei (im landeskirchlichen Vergleich) <ul style="list-style-type: none"> gehoben 20 Punkte herausragend 40 Punkte - Fördervereine/GKR-Beirat Kirchenmusik <ul style="list-style-type: none"> Je Gremium 10 Punkte 	
	Gesamtpunktzahl:	

Zusammenstellung

Strukturbereich I	_____
Strukturbereich II	_____
Strukturbereich III	_____
Strukturbereich IV	_____
Summe	_____

Für die Richtigkeit:

(Ort, Datum)

Vorsitzende(r) des Leitungsgremiums

Zugestimmt:

Kreiskantor(in)

(Landeskirchenmusikdirektor(in))

Hinweise:

- * Bis zu einer Festlegung durch das Kuratorium der Arbeitsstelle für Kirchenmusik gelten als solche die in § 6 Abs. 3 b) Finanzverordnung einzeln benannten Personal- und Kirchengemeinden.
- ** Bei der Bewertung von Teilzeitstellen sind die Punktzahlen von 01-05 im Strukturbereich II. nach folgender Formel hochzurechnen:

$$\frac{\text{Punktzahl} \times 100}{\text{Beschäftigungsumfang v. H.}}$$
